## **Aut idem-Regelung in Kraft!**

Ärztinnen und Ärzte sollten die neue generelle Regelung nur sehr überlegt anwenden – Bei medizinischen Bedenken gegen einen Austausch durch den Apotheker sollte dieser ausgeschlossen werden

## von Günter Hopf\*

ber ein neues Musterformular für Arzneiverordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen wird noch diskutiert. Das Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz (ABAG) – und damit die neue Aut idem-Regelung – trat jedoch schon am 23. Februar 2002 in Kraft.

Praktische Änderungsvorschläge der Ärzteschaft wurden nicht berücksichtigt. Im Gegenteil – ohne Übergangsregelungen ist das Ankreuzen des Aut idem-Kästchens auf den alten Rezeptformularen einer Sinnumkehr unterworfen worden und bedeutet nun das Gegenteil: Ein Kreuz an dieser Stelle soll einen Aut idem-Austausch ausschließen.

Die austauschbaren Darreichungsformen durch den Bundes-

## Empfehlung: ■

Bei medizinischen Bedenken gegen einen Austausch eines Arzneimittels durch den Apotheker wird empfohlen - entsprechend der gesetzlich eingeführten "Sinnumkehr" - auf den alten Rezeptformularen, die derzeit noch verwendet werden sollen, das Aut idem-Kästchen anzukreuzen oder das eindeutige Wort "non" bzw. "Keine Substitution" oder "nec idem" einzutragen. Ein Vergessen des Ankreuzens führt zu einem Austausch durch den Apotheker. Eine weitere Alternative, dies zu verhindern, besteht darin, im sog. unteren Preisdrittel zu verordnen bzw. unter den fünf preisgünstigsten Arzneimitteln auszuwählen, wenn das untere Preisdrittel vier oder weniger Präparate enthält.

ausschuss der Ärzte und Krankenkassen sind noch nicht festgelegt, ebenso wie das untere Preisdrittel einer Arzneistoffgruppe, also der Bereich, der zukünftig einen automatischen Austausch durch den Apotheker ausschließen soll.

## Noch viele offene Fragen

Wie bereits in der Februarausgabe im *Rheinischen Ärzteblatt* ausgeführt, ergeben sich sinnvolle Einsatzmöglichkeiten für die Aut idem-Regelung, allerdings auch weniger sinnvolle und bedenkliche. Folgendes soll noch einmal herausgestellt werden:

- ➤ Wer ist dafür verantwortlich, wenn ein Präparat aus angeblicher oder tatsächlicher Unverträglichkeit vom Patienten abgelehnt wird? Soll der verordnende Arzt für den Austausch eines Präparates durch den Apotheker gerade stehen und budgetrelevant ein anderes Präparat verordnen?
- Der Apotheker kann nur Präparate austauschen, die für denselben "Indikationsbereich" zugelassen sind. Ist gewährleistet, dass Konkurrenzpräparate, die in unterschiedlichen Anwendungsgebieten zugelassen sind, ohne Rücksprache mit dem Patienten entsprechend ausgetauscht werden können? Was geschieht, wenn der Patient dem Apotheker aus datenschutzrechtlichen oder persönlichen Gründen, oder auch aus Un-

- kenntnis, eine Auskunft zu seiner Erkrankung (zum Beispiel einer Infektion) verweigert?
- ➤ Ein handschriftlich so wenig wie möglich veränderbares Formular ist vor Verfälschungen am besten gesichert. Wer überprüft, ob das jetzt notwendige Ankreuzen für die Abgabe eines Originalpräparates vom Arzt durchgeführt wurde?

Vor Klärung dieser beiden Punkte und einiger, zum Teil theoretischer haftungsrechtlicher Bedenken wie

- Haftung für Qualitätsmängel eines ausgetauschten Generikums,
- ➤ Haftung bei einer eingetretenen unerwünschten Arzneimittelwirkung, die in einzelnen Packungsbeilagen von Generika unterschiedlich erwähnt wird und
- Haftung bei einer Unverträglichkeit gegenüber einem Hilfsstoff eines ausgetauschten Generikums

sollte die neue generelle Aut idem-Regelung von Ärzten immer nur sehr überlegt angewandt werden. Bei allen chronischen Erkrankungen, bei allen Präparaten mit verzögerten Wirkprinzipien, bei besonderen Applikationsformen wie zum Beispiel Arzneimitteln zur Inhalation oder Injektionen und bei einigen Präparaten mit einer sogenannten kritischen Bioverfügbarkeit (siehe Rheinisches Ärzteblatt 2/02 Seite 15) erhöht die Aut idem-Regelung das Risiko für Patient und Arzt.

Rheinisches Ärzteblatt 4/2002 19

<sup>\*</sup> Dr. med. Günter Hopf ist Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie und leitet das Referat Arzneimittelberatung der Ärztekammer Nordrhein.